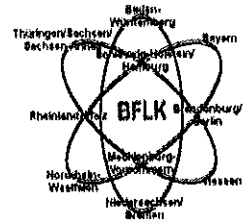


Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie, Am Nette-Gut 2, 56575 Weißenthurm

Ministerium für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Demografie  
Psychiatriereferentin  
Frau Dr. Julia Kuschnereit  
Bauhofstraße 9

55116 Mainz



Am Nette-Gut 2  
56575 Weißenthurm  
Tel.: 02637/911-3180  
Fax.: 02637/911-3191

12. März 2015

### **Stellungnahme des BFLK- Landesverbandes zum Referentenentwurf "Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Wohnformen und Stärkung der Teilhabe"**

Sehr geehrte Frau Dr. Kuschnereit,

vielen Dank, dass Sie dem Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland der Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie ([www.bflk.de](http://www.bflk.de)) über den Landespsychiatriebeirat die Möglichkeit gegeben haben, zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

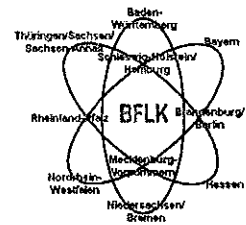
In dem vorliegenden Referentenentwurf ist ein Abgleich des alten LWTG mit der Wohngemeinschafts-Realität in Rheinland-Pfalz gelungen, indem § 6 LWTG gestrichen wurde. Die explizite Hinwendung des Gesetzes zur Vermeidung von Gewalt und Missbrauch begrüßt die BFLK außerordentlich.

Die Veränderungen im Gesetz dienen einer weiteren und intensiveren Stärkung des Wahlrechts sowie der Selbstbestimmung der Betroffenen

Die Konstruktion einer Trägerschaft in den Einrichtungen gemäß §5 ist sicherlich auf den ersten Blick zu begrüßen. Hierdurch entsteht ein Garant für die Einhaltung und Vermittlung von Anforderungen an andere Dienstleistungsanbieter. Die Möglichkeit, diese Trägerleistung gesondert zu vergüten, erscheint zunächst auch sinnvoll, da es aufgrund der Wahlfreiheit denkbar ist, dass alle Dienstleistungen aus anderen als der Trägerhand erbracht werden könnten. Blickt man jedoch genauer auf dieses Trägerkonstrukt und denkt es in die Praxis hinein, könnten Konstellationen entstehen, die nicht im Sinne des Gesetzgebers sein können. Folgende Schwierigkeiten sind zu erwarten:

Ein Bewohner macht von seiner Wahlfreiheit Gebrauch und schließt keinen Vertrag mit dem Träger ab. Dennoch wird er Nutznießer der Trägerleistung sein. Oder der Bewohner ist verpflichtet einen Vertrag mit dem Träger abzuschließen. Dann könnte der Träger einen solchen Vertrag ablehnen, was einen Nichteinzug nach sich zieht. Hiermit wird das Selbstbestimmungsrecht der Bewohner, über Ein- und Auszug zu entscheiden, reduziert.

Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie, Am Nette-Gut 2, 56575 Weißenthurm



Sofern Einrichtungen nach §5 durch einen oder mehrere Pflegedienste versorgt werden, sind die Trägerleistungen in der Regel in den Kosten für die Dienstleistungen implizit enthalten. Durch die Neuerungen im Gesetz wird eine weitere Einnahmequelle für die Pflegedienste konstruiert, indem diese die Trägerleistungen gesondert berechnen. Ein weiteres denkbare Konstrukt ist, dass der Träger sich seine Leistungen von den Pflegediensten erstatten lässt. Sofern sich ein Pflegedienst weigern würde dies zu tun, entstanden weitere derzeit unbeantwortete Fragen:

Z.B. Kann der Pflegedienst dann in der Wohngemeinschaft keine Dienstleistungen erbringen, weil keine schriftliche Vereinbarung mit dem Träger geschlossen wurde? Dies schränkt die Wahlfreiheit des Bewohners ein, der eben jenen Pflegedienst beauftragen möchte. Es ist abzusehen, dass o.g. Fragen durch das derzeitige Konstrukt der Trägerschaft in einer Einrichtung gemäß §5 LWTG aufgeworfen werden. Unseres Erachtens nach scheint es sinnvoll, wissend um diese ungeklärten Fragen und wissend um die sozialen Konflikte die dadurch entstehen, an der genannten Stelle des neuen Gesetzes bereits heute nachzubessern.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme zu einer weiteren konstruktiven Diskussion beigetragen zu haben. Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Stückmann  
Landesvorsitzender  
BFLK Rheinland-Pfalz/Saarland  
Pflegedirektor der Klinik Nette-Gut  
für Forensische Psychiatrie  
an der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach

Frank Müller  
Mitglied des Landes-  
psychiatriebeirates und  
Pflegedirektor Landeskrankenhaus  
(AöR)